

## Nachhaltige Beschaffung von Naturstein

### Einführung

Eine nachhaltige Beschaffung, bei der Umweltkriterien und Sozialstandards beachtet werden, leistet einen wertvollen Beitrag, um die Umwelt zu entlasten und das Angebot umweltfreundlicher und sozialverträglicher Waren und Dienstleistungen zu verbessern.

Immer mehr Kommunen, aber auch private Verbraucher, richten die Beschaffung von Produkten auch nach sozialen Kriterien aus. Erlasse mehrerer Bundesländer, wie beispielsweise der Erlass des Landes Baden-Württemberg „zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“, der im Okt. 2008 in Kraft trat, ebneten den Weg für eine Beschaffung, die sich nach den Kriterien des fairen Handels richtet.

Zahlreiche Städte und Gemeinde haben in den letzten Jahren ebenfalls auf Basis von Beschlüssen oder Dienstanweisungen einschlägige Regelungen für die Beschaffung von fair gehandelten Natursteinen erlassen.

### Natursteinhandel

Nach wie vor ist jedoch bei Vergaben von Bauaufträgen oder dem Einkauf von Waren der Preis das wesentliche Entscheidungskriterium. Dies führte in den vergangenen Jahren zu einer enormen Zunahme von Importen von Naturstein aus dem asiatischen Raum, die zu extrem günstigen Preisen auf dem Markt angeboten wurden. Die Tatsache, dass diese günstigen Preise nur aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen und extrem geringen Löhnen der Arbeiter, die teilweise unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten müssen, zustande kommen, wird ignoriert.

Angebote heimischer Natursteinbrüche werden als unwirtschaftlich abgelehnt ohne zu berücksichtigen, dass die höheren Preise gegenüber den Importsteinen auf die Berücksichtigung der nationalen Tariflöhne, Sozialleistungen, Arbeitsschutz-, Umweltschutz- sowie Rekultivierungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Während sich einige Kommunen über die im Bauhaushalt ersparten Ausgaben freuen, müssen andere Kommunen aufgrund der Schließung heimischer Steinbrüche und Natursteinwerke und der damit verbundenen Entlassung von Arbeitnehmern Einnahmenverluste und hohe Kosten für Sozialleistungen

verkräften. Die fehlende Wertschöpfung im eigenen Land wirkt sich gesamtwirtschaftlich negativ aus.

Auch die Ökobilanz der importierten Natursteine ist kritisch.

Der Transport des Natursteins vom Natursteinwerk zur Baustelle ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt nicht unbedeutend. Dies ist bei einem Vergleich verschiedener Produktionsstandorte ersichtlich. Im Folgenden wurde der Natursteinbezug von den Produktionsstandorten China, dem europäischen Ausland und Deutschland zu einer Baustelle in Frankfurt/Main für eine Studie des DNV über Fassadenkonstruktionen mit Naturstein und Glas verglichen.

Die Transportdistanzen werden mit 18.600 km, 2.000 km und 100 km angenommen. Für die Produktionsstandorte in Deutschland und im europäischen Ausland wird als Transportmittel ein Lkw mit einer Nutzlast von 27 Tonnen und der Abgasnorm Euro 3 verwendet. Der Transport des Natursteins aus einem chinesischen Werk wird mit einer Kombination von Lkw (150 km), Eisenbahn (200 km) und Containerschiff (18.600 km) berechnet. Es wurden die Umweltwirkungen durch den Transport von einer Tonne Naturstein berechnet.

Während für den aus **Deutschland** bezogenen Naturstein durch den Transport ein Treibhauspotenzial von **4,4 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalente** pro Tonne entsteht, verursacht der Transport aus dem **europäischen Ausland** **88,1 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalente** pro Tonne, also in etwa das 20-Fache an klimawirksamen Emissionen.

Der Bezug von Naturstein aus **China** verursacht mit **265 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalente** pro Tonne Stein ca. 60-mal so hohe Effekte wie der Bezug aus Deutschland.



### **Ausschreibungen für nachhaltigen Naturstein**

Für eine rechtlich abgesicherte Beschaffung von fairen Produkten müssen die Umwelt- und Sozialaspekte in der Ausschreibung oder bei der Angebotseinholung verbindlich vorgegeben werden.

Empfehlenswert ist es, bei der Bezeichnung des Natursteins bereits auf die nachhaltigen Eigenschaften der Steine hinzuweisen (z.B. „Fair produzierte Natursteine (Pflastersteine, Bordsteine)“).

Die Wahl des zu beschaffenden Steins kann indirekt zu einer geographischen Auswahl führen, wenn dieser Stein nur in bestimmten Gegenden vorkommt. Dies ist zulässig, wenn die Notwendigkeit von bestimmten Steinen beispielsweise für denkmalgerechtes Bauen oder wegen den spezifischen Eigenschaften dieses Natursteins begründet werden kann.

Die Vergabeunterlagen beinhalten eine Leistungsbeschreibung sowie Klauseln für die Auftragsdurchführung. In der Leistungsbeschreibung werden die technischen Spezifikationen des Produktes festgelegt. In den Klauseln für die Auftragsdurchführung werden die Anforderungen an die Herstellung der Steine aufgeführt.

Dies sind die sozialen Anforderungen, die an die Produktion der Natursteine gestellt werden. Der Anbieter muss bereits bei Abgabe eines Angebotes bestätigen, dass er diese Anforderungen bei der Auftragsdurchführung einhalten wird.

Folgender Absatz sollte in die Vergabeunterlagen als Klausel für die Auftragsdurchführung übernommen werden:

*Die Herstellung der Natursteine erfolgt unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182).*

Nachstehende Nachweismethoden sollten in der Leistungsbeschreibung aufgenommen werden:

*Der Anbieter muss die Einhaltung der Klausel für die Auftragsdurchführung wie folgt nachweisen:*

- *Vorlage einer Zertifizierung der Produkte mit einem der Gütezeichen XertifiX, Fairstone oder einem Gütezeichen gleichwertiger Art oder*
- *durch Vorlage von geeigneten Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die in der Klausel für die Auftragsdurchführung genannten Bedingungen bei der Herstellung eingehalten werden (z. B. Audiotierung des Herstellungsbetriebs nach dem internationalen Sozialstandard SA8000) oder*

- *Abgabe einer Eigenerklärung (siehe Anlage), soweit es im Ausnahmefall kein Zertifikat bzw. keine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter für das angebotene Produkt gibt, in der die Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bestätigt werden.*

*Steine, die in Deutschland oder der EU hergestellt und bearbeitet werden, erfüllen regelmäßig die Kernarbeitsnormen der ILO.*

*Die Einhaltung der Klausel für die Auftragsdurchführung (ILO-Kernarbeitsnormen) mit den entsprechenden Nachweisen ist verpflichtend. Angebote, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen.*

**Erklärung**  
**zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten**  
**aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden? Ja  Nein

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung **ankreuzen!**

- a) Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Ja

Kann die Erklärung unter Buchst. a nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung notwendig:

- b) Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unsere Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Ja

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift